

984/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 980/J. vom 30. Juni 2000, der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen betreffend „Kompetenzfragen der Staatshaftung bei Arena - Geschädigten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen.

Zu 1.:

Die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (586/AB XXI.GP) nimmt offenbar Bezug auf die Zuständigkeit der Finanzprokurator, den Bund bei der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen im Sinne des § 8 des Amtshaftungsgesetzes gegenüber den Geschädigten zu vertreten. Zuzufolge § 1 Abs. 4 des Prokuratorgesetzes sowie gemäß den Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1949, BGBl 1949/145, ist die Prokurator berufen, schriftliche Aufforderungen zur Anerkennung von Ersatzansprüchen gegen den Bund entgegenzunehmen und den Geschädigten davon zu verständigen, ob der von ihm geltend gemachte Ersatzanspruch anerkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird. Wenn derartige Ersatzansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, ist gemäß § 2 leg.cit. die Finanzprokurator als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen ausschließlich befugt, die Republik Österreich vor Gericht zu vertreten.

Unbeschadet dieser Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis zu den Geschädigten ist jedoch zufolge den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 (Anlage Teil 1 Z 16 zu § 2) jeder Bundesminister für Amtshaftungsangelegenheiten seines Ressortbereichs selbst zuständig und hat daher - unter Bedachtnahme auf die im Aufforderungsverfahren erstattete gutachtliche Äußerung der Finanzprokurator - meritorisch über die geltend ge-

machten Ansprüche zu entscheiden. Sofern die Mitbefassungsgrenzen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz überschritten werden, hat dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu geschehen.

Zu 2.:

In diesem Sinne steht sohin auch meine Beantwortung der Anfrage Nr. 270/J zu den Punkten 9 und 10 keinesfalls in einem Widerspruch zu den Ausführungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Während nach außen dem Geschädigten gegenüber nur die Finanzprokuratur in Erscheinung tritt, trifft im Innenverhältnis der sachlich zuständige Bundesminister als haushaltsführendes Organ die meritorische Entscheidung.

Zu 3.:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen gibt es in dieser Frage somit keinerlei Kompetenzproblem zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen ersichtlich.

Zu 4.:

Unter Bedachtnahme auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften und das Bundesministerien - gesetz ist daher ausschließlich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Beantwortung der Fragen betreffend die Ersatzansprüche von "Arena" - Geschädigten zuständig.